

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Dezember 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Irland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

A. Zielsetzung

Die im internationalen deutsch-irischen Straßenverkehr verwendeten Fahrzeuge unterliegen jeweils sowohl im Aufenthaltsstaat als auch im Zulassungsstaat einer Kraftfahrzeugsteuer. Durch das Abkommen soll ebenso wie im Verhältnis zu anderen Nachbarstaaten diese Doppelbesteuerung beseitigt werden.

B. Lösung

Im Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, bei vorübergehendem Aufenthalt von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassen sind, in ihrem Gebiet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bzw. der "motor vehicle duty" zu verzichten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um rd. 150 000 DM gemindert.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 16 — Kr 18/78

Bonn, den 21. März 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Dezember 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Irland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 455. Sitzung am 17. März 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Dezember 1976
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Irland
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Dublin am 10. Dezember 1976 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Irland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Befreiung nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 des Abkommens ist bei Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur zu gewähren, wenn der einzelne vorübergehende Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet.

(2) Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

(3) Die zuständigen Behörden können von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder

für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden oder auf Grund anderer besonderer Umstände aufgehalten werden.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen kann zur Herstellung der Gegenseitigkeit oder zur Vermeidung des Mißbrauchs durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, daß die Befreiung nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 2 des Abkommens nicht zu gewähren ist, wenn die Halter der Fahrzeuge im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich, weil sich die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehene Steuerbefreiung auf die Kraftfahrzeugsteuer erstreckt.

Zu Artikel 2

Durch diese Bestimmung wird die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für irische Fahrzeuge des Straßengüterverkehrs regelmäßig auf einen jeweiligen Aufenthalt von vierzehn Tagen beschränkt. Die Beschränkung beruht auf Artikel 3 Abs. 2 des Abkommens, der insoweit eine Anpassung an bestehende deutsche Abkommen mit anderen Staaten ermöglicht.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel soll ermöglichen, daß bei einer Einschränkung der Steuerbefreiung durch Irland gemäß

Artikel 2 Abs. 3 des Abkommens die Gegenseitigkeit hergestellt werden kann oder daß insoweit ein Mißbrauch unterbunden werden kann.

Zu Artikel 4

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Für die Länder werden durch den Ausfall von Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr jährliche Kosten in Höhe von etwa 150 000 DM entstehen. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Irland
über die steuerliche Behandlung
von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of Ireland
in Respect of the Regulation of the Taxation
of Road Vehicles in International Traffic

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Irland —

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of Ireland;

VON DEM WUNSCH GELEITET, den Straßenverkehr
zwischen den beiden Ländern und den Durchgangsverkehr
zu erleichtern —

DESIRING to facilitate road transport between and in
transit through their two countries;

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Der Begriff „Fahrzeug“ bedeutet für die Zwecke dieses Abkommens jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeder Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

For the purposes of this Agreement the term "vehicles" shall mean any mechanically propelled road vehicles or any trailers (including semi-trailers) for coupling to such vehicles, whether imported with the vehicles or separately.

Artikel 2

Article 2

(1) Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugelassen sind und in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zum vorübergehenden Aufenthalt eingeführt werden, sind befreit

1. Vehicles which are registered in the territory of one Contracting Party and are temporarily imported into the territory of the other Contracting Party shall be exempted

- a) in der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer;
- b) in Irland von jeder Steuer, die für Fahrzeuge erhoben wird (motor vehicle duty).

- (a) in the Federal Republic of Germany from the motor vehicle tax (Kraftfahrzeugsteuer);
- (b) in Ireland from any excise duty imposed in respect of vehicles (motor vehicle duty).

(2) Diese Befreiung gilt auch für Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei geführt werden dürfen und von der Zulassungspflicht befreit sind.

2. This exemption shall also apply to vehicles allowed to be brought into circulation and exempted from the obligation to be registered in the territory of either Contracting Party.

(3) Keine der Vertragsparteien ist jedoch verpflichtet, die Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 für Fahrzeuge zu gewähren, deren Halter im eigenen Hoheitsgebiet ansässig sind.

3. Neither Contracting Party shall, however, be required by paragraphs 1 or 2 to grant this exemption in respect of vehicles which are owned by persons resident in its territory.

Artikel 3

Article 3

(1) Die Befreiung nach Artikel 2 wird unbeschadet des Absatzes 2 im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei so lange gewährt, wie die in den geltenden Zollvorschriften dieses Hoheitsgebiets vorgeschriebenen Voraussetzungen für die vorübergehende eingangsabgabenfreie Einfuhr der in Artikel 2 bezeichneten Fahrzeuge erfüllt sind.

1. Subject to the provisions of paragraph 2, the exemption provided for in Article 2 shall be granted in the territory of each Contracting Party so long as the conditions laid down in the Customs regulations in force in that territory for the temporary admission, without payment of import duties and import taxes, of vehicles described in Article 2 are fulfilled.

(2) Bei Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, kann jede Vertragspartei die Zeitdauer der Befreiung für jede einzelne Fahrt auf vierzehn aufeinanderfolgende Tage begrenzen, wobei der Einreisetag und der Ausreisetag je-

2. In relation to vehicles which are constructed or adapted for the carriage of goods, either Contracting Party may limit the duration of the exemption to fourteen consecutive days in the case of each importation, counting the day of import and the day of export each as one full

weils als voller Tag zu rechnen sind. Die von den Vertragsparteien beauftragten Behörden können jedoch diese Zeitdauer in den Fällen verlängern, in denen die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden oder auf Grund anderer besonderer Umstände aufgehalten werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Irland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die zweite dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen gilt für ein Jahr nach seinem Inkrafttreten. Danach bleibt es bis auf weiteres in Kraft, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Dublin am 10. Dezember 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

day. The authorities designated by the Contracting Parties may, however, extend that period in cases where vehicles are out of use or are used in connection with fairs, exhibitions or similar events or are delayed by other special circumstances.

Article 4

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of Ireland within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Article 5

1. Each Contracting Party shall notify the other of the completion of the procedures required by its Constitution to bring the Agreement into force. The Agreement shall enter into force on the first day of the month following that in which the second of these notifications is received.

2. The Agreement shall remain in force for a period of one year after its entry into force. Thereafter, it shall continue in force indefinitely unless it is terminated by either Contracting Party giving three months written notice thereof.

DONE at Dublin this tenth day of December, 1976 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Dr. Rudolf Fechter

Für die Regierung von Irland
For the Government of Ireland
Dr. Garret FitzGerald

Denkschrift zum Abkommen**I. Allgemeines**

Das vorliegende Abkommen sieht vor, daß bei vorübergehendem Aufenthalt von Straßenfahrzeugen aus dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von deutscher Seite auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und von irischer Seite auf die Erhebung jeder Steuer, die für Fahrzeuge erhoben wird, verzichtet wird. Dadurch soll für die im internationalen deutsch-irischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und irischen Fahrzeuge die doppelte Besteuerung im Aufenthaltsstaat neben der Besteuerung im Heimatstaat beseitigt werden. Diese Regelung dient auch dem mit Artikel 1 der Harmonisierungsentscheidung des EWG-Rates vom 13. Mai 1965 (ABl. EG S. 1500/65) verfolgten Ziel, die Doppelbesteuerung der Kraftfahrzeuge innerhalb der EWG zu beseitigen.

II. Besonderes**Zu Artikel 1**

In diesem Artikel wird bestimmt, daß Fahrzeuge im Sinne des Abkommens sowohl Straßenfahrzeuge mit mechanischem Antrieb als auch Anhänger (einschließlich Sattelanhänger) sind, die hinter solchen Fahrzeugen mitgeführt werden können.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel sieht in der Bundesrepublik Deutschland eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer vor und in Irland eine Befreiung von jeder Steuer, die für Fahrzeuge erhoben wird. Die Befreiungen erstrecken sich wechselseitig auf die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zugelassenen Fahrzeuge, denen Fahrzeuge gleichgestellt sind, die dort unter Befreiung von der Zulassungspflicht geführt wer-

den dürfen. Die Steuerbefreiungen gelten nur für den vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei. Ist jedoch der Halter des im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugelassenen Fahrzeugs im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässig, so braucht diese bei vorübergehendem Aufenthalt des Fahrzeugs in ihrem Hoheitsgebiet die Steuerbefreiung nicht zu gewähren.

Zu Artikel 3

In Absatz 1 dieses Artikels ist in Übereinstimmung mit Artikel 3 des ECE-Abkommens vom 18. Mai 1956 über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr (BGBl. 1960 II S. 2397) bestimmt, daß unbeschadet des Absatzes 2 die Befreiung so lange gewährt wird, wie im Aufenthaltsstaat die Voraussetzungen für eine vorübergehende eingangsabgabenfreie Einfuhr vorliegen. Durch Absatz 2 sind die Vertragsparteien ermächtigt, die Zeitdauer für die Befreiung bei Fahrzeugen des Straßengüterverkehrs für jede einzelne Einfahrt auf vierzehn aufeinanderfolgende Tage zu beschränken. Dabei ist jedoch vorgesehen, daß die von den Vertragsparteien beauftragten Behörden diese eingeschränkte Zeitdauer in bestimmten Fällen verlängern können.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel enthält die in den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

In Absatz 1 dieses Artikels ist das Inkrafttreten des Abkommens geregelt. Absatz 2 enthält Bestimmungen über die Geltungsdauer und über eine etwaige Kündigung des Abkommens.